

Herausgegeben von **Dr. L. Löwenstein.**

Erscheint alle Monat in der Stärke von mindestens einem Bogen — Alle für diese Beilage bestimmten Manuscripte und Aufragen sind an Herrn Bezirks-Rabbiner **Dr. Löwenstein, Mosbach** (Baden) zu richten.

Nr. 5 — Beilage zu Nr. 42 des „Israelit.“

Die Juden im Elsass vor und während der Schreckensherrschaft.

(Fortsetzung.)

IX.

Seligmann Alexander gehörte durch Verwandtschaft der Familie Cerfbeer an. Er war mit Rebecka, einer der Töchter des Generalproviantmeisters, verheiratet; eine zahlreiche Nachkommenschaft ging aus dieser Verbindung hervor. In der schon oben S. 11 erwähnten Denkschrift werden seine sechs Kinder und zwar zwei Söhne und vier Töchter erwähnt. Eine der letzteren heiratete 1785 ein anderes Familienglied, namens Baruch Beer, aber sie lebte bei ihren Eltern in dem Hause, das diese damals bewohnten; es gehörte den Haffner's Erben und lag hinter der St. Ludwigskirche.

Um jene Zeit war Alexander schon vermögend, denn man findet in seiner Behausung einen Lehrer, einen Schreiber, einen Kommis und fünf Bedienten beiderlei Geschlechts. Er wohnte seit 1777 in Strassburg, wo er eine sehr gut gehende Tabakfabrik errichtete, während er noch mit einem andern Teilhaber eine Tuchfabrik in Cernay (Oberelsass) betrieb. Sein Vermögen „hatte die Mittelmässigkeit überstiegen“, wie er selbst sehr bescheiden sich ausdrückt; zur Zeit der Revolution war er ohne Zweifel mehrfacher Millionär. Nichtsdestoweniger litt er unter den Vorurteilen, die gegen seine Glaubensgenossen gehegt wurden. Seine Mitbürger beneideten ihn und wurden immer eifersüchtiger auf ihn, je mehr sein Vermögen zunahm und sein Kredit sich befestigte.

Man mag mit gutem Recht bezweifeln, ob Alexander, der schon alt und reich war und nur durch den königlichen Schutz gegen den Unwillen seiner Landsleute sich behaupten konnte, die Revolution, welche die fürstliche Macht zertrümmerte, mit so grosser Begeisterung betrachtet habe, wie er es von sich behauptet. Der Stillstand aller Geschäfte als natürliche Folge jener grossen politischen Krise war sicher nicht dazu angethan, ihm Freude zu machen. Trotzdem sehen wir ihn ziemlich ruhig an den ersten Jahren der neuen Aera vorüber gehen. Ein Mann in seinen Vermögensverhältnissen musste natürlich mit seinem Anteil zu den Bemühungen beitragen, die vom Lande in's Werk gesetzt wurden, um die erschöpften Staatskassen wieder anzufüllen. Im Jahre 1790 zahlte Alexander seinen Anteil zur vaterländischen Kriegssteuer, die von der Nationalversammlung festgesetzt wurde; er betrug 3040 livres. Er kam noch sehr glimpflich davon, da die Konstituante befohlen hatte, ein Viertel der Jahreseinnahme an die öffentlichen Kassen abzuliefern und unser Gewerbtreibender vier Jahre später seinen Verlust auf mehr als 600,000 livres bezifferte (ohne zu berechnen, was ihm damals noch übrig blieb, wozu doch wenigstens alle seine Immobilien gehörten). Wenn er dem Gesetze strikte Folge geleistet haben würde, so hätte er mindestens das Dreifache jener Summe bezahlen müssen, die er später unter seinen Passiven verzeichnete. Indessen darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die damaligen Israeliten noch gar keine bürgerlichen Rechte besassen und dass es ungerecht wäre, Vaterlandsliebe von Denjenigen zu verlangen, denen man das Vaterland verschloss; auch dürfen wir kein

besonderes Gewicht auf eine Schwäche legen, die auch anderwärts bei sehr Vielen Nachahmung findet, die zwar die gleichen Reichtümer besitzen, aber nicht die gleichen Entschuldigungsgründe für sich geltend machen können.*)

X.

Das Jahr 1791 brachte den elsässischen Juden zuerst die bürgerliche und dann die politische Gleichstellung. Durch Beschluss der Konstituante vom 27. September 1791 wurde denselben die Gleichberechtigung mit den Franzosen eingeräumt; die gesetzgebende Versammlung bestimmte am 13. November, dass alle Juden, die den Bürgereid leisten, die Rechte der Vollbürger geniessen sollen. Das Direktorium des niederrheinischen Departements brauchte sechs Wochen, bis es sich entschloss, das neue Dekret zu veröffentlichen; es fürchtete schlimme Folgen in der elsässischen Bevölkerung. Erst am 27. Dezember brachten zweisprachige Anschläge das Dekret zur Kenntnis der Bewohner Strassburgs, unter denen schon die Zulassung der Juden zur Nationalgarde lebhafte Auseinandersetzungen hervorgerufen hatte. Machten die neuen Vollbürger von den Rechten Gebrauch, die man ihnen eben eingeräumt hatte? Traten sie zu den Wahlurnen hin, um ihre neuen Rechte auszuüben, oder blieben sie furchtsam zu Hause, aus Angst, sie könnten durch eine so natürliche Handlung den Zorn ihrer heftigen Widersacher auf sich laden? Wir wissen es nicht. Jedenfalls gab es keinen Israeliten, der unter den gewählten Räten von Strassburg unter irgend einem Titel während der Revolutionszeit eine Rolle spielte. Es bedurfte vieler Jahre, bis in den Städten, besonders aber auf dem Lande, die theoretische Gleichheit zwischen Juden und Christen in die Praxis übertragen wurde.

Als Ludwig XVI., gedrängt von der gesetzgebenden Versammlung, im Frühjahr 1792 dem Kaiserreich den Krieg erklärt hatte, wurden von allen Bürgern neue Opfer verlangt. Millionäre gab es in Strassburg nicht in Ueberfluss; man wird sich daher nicht wundern, dass Alexander unter Denjenigen sich befand, deren Zahlungen eine beträchtliche Summe ausmachten, obgleich sie keineswegs zu seinen bedeutenden Einkünften ausser Verhältniss stand. Er musste das erste mal 1036 livres als Kontribution zu den Kriegskosten zahlen, nachher in drei Terminen 3000 livres zur Unterstützung der Eltern armer Freiwilliger und später noch 240 livres zur vollständigen Ausrüstung eines angeworbenen Soldaten. Ausser diesen Summen gab er noch andere her, die er selbst in seiner Bilanz als „freiwillige Geschenke" bezeichnete. Man darf dabei jedoch nicht vergessen, dass die öffentlichen Kassen schon damals mindestens einen Teil der öffentlichen Gaben weniger der natürlichen Begeisterung, als der Furcht zu verdanken hatten. Als unser Tabakfabrikant der Gesellschaft der Jakobiner 300 livres zuschickte, als er 200 livres für die Anwerbungskosten eines Freiwilligen zahlte und ihm noch eine Jahresrente von 300 livres als Taschengeld zusicherte, so geschah dieses Alles ohne Zweifel als Beweis seiner Bürgertugend, wie man damals sagte.

(Fortsetzung folgt.)

*) Alle Raisonnements, die unserm historischen Berichte beigefügt sind, rühren von Reuss, dem Herausgeber der Denkschrift, her; um irrtümlicher Auffassung vorzubeugen, möchten wir dieses hiermit ausdrücklich feststellen.
Die Redaktion.

R. Abigedor Cohen Zedek.

Eine litterar-historische Skizze

von **Jacob Bamberger**, Aschaffenburg.

(Fortsetzung.)

Die Werke des R. Abigedor Kohen Zedek. Cod. hebr. Uff. 235 der Hamburger Stadtbibliothek, im 14/15. Jahrhdrt. geschrieben, enthält auf 191 [1]) Pergament-Quartblättern die weiterhin zu erwähnenden Werke 1—4 des R. Abigedor Cohen Zedek. Die Handschrift gehört zu der Sammlung des Zachr. Conrad v. Uffenbach aus Frankfurt a. M., aus dessen Besitz zwei Drittel sämmtlicher hebräischer Manuscripte der Hamburger Stadtbibliothek stammen. Sämmtliche in diesem Codex enthaltenen Werke sind in Doppelkolumnen geschrieben. Die Schrift ist fast überall gut erhalten, nur einzelne Stellen sind verlöscht und teils abgerissen, teils durch Brand beschädigt [2]). Auf Seite 1a des Codex findet sich folgende Bemerkung des Besitzers, des Baruch ben Naftalie שלי זה הספר נאום ברוך בר נפתלי זצ"ל [3]). In der folgenden Zeile nennt sich Gerson ben Baruch als Besitzer שלי זה הספר גרשום בר ברוך זצ"ל.

1) 190 Blätter sind mit Zahlen bezeichnet, daher Steinschneiders Angabe, in Wirklichkeit sind es 191 Blätter, da zwischen 118 u. 119 ein ohne Nummer versehenes Blatt sich findet.

2) z. B. im Kom. zu Schir haschirim F. 133a u. 134b habe ich den Text teils dem Sinne nach, teils nach dort angeführten Citaten wieder hergestellt. Diese Stellen sind in Klammern [ ] gesetzt.

3) Diese Abbreviatur bedeutet זכר צדיק לברכה.

Der Letztgenannte scheint der Sohn des ersten Besitzers gewesen zu sein. Auf F. 114b zeichnet Baruch ben Jacob halevi של״יט[4]) Bendet-Anvingo (vielleicht Avignon?) als Eigentümer [ממני] (מימנה) ממני ברוך בר יעקב הלוי שלי״ט בענדיט אנוינגה, F. 115b בעניט בר יעקב שלי״ט; F. 7a findet sich als Randbemerkung נאום ברוך בר נפתלי ז״ל בענדיט. Der auf F. 115b genannte Bendet ben Jacob scheint, wie aus F. 7a hervorgeht, der Vater des auf F. 1a zeichnenden Baruch zu sein, so dass die Handschrift von Vater auf Sohn und Enkel durch Erbschaft überkommen sein dürfte. Jede Seite des Manuscr. der Megilloth enthält 46 Zeilen, der Pentateuchkommentar 43/44. Die Schrift ist die sogen. Raschischrift.

Zwischen F. 128 u. 129 ist ein Blatt herausgeschnitten. Dieses dürfte Erklärungen zu den Segnungen des Bileam (Num. 23, 7 ff.) enthalten haben.

Unser Codex enthält folgende Schriften:

1. Kommentar des R Abigedor zum Pentateuch.
2. Kommentar des R. Abigedor zu den Perikopen.
3. Kommentar des R. Abigedor Cohen Zedek zu den fünf Megilloth.
4. Responsen des R. Meier v. Rothenburg und des R. Abigedor Cohen Zedek.

I. Pentateuchkommentar.

Wenn wir auch mit Zunz-Steinschneider[5]) übereinstimmen, dass R. Abigedor Cohen Zedek den Pentateuchkommentar nicht selbst geschrieben, so dürfte es dennoch als erwiesen zu betrachten sein, dass einzelne Aufzeichnungen aus R. Abigedors Papieren dem Compilator dieses Kommentars, einem Schüler des R. Abigedor מורי הר׳ אביגדור, vorgelegen haben, worauf die in dem Anhange zn unserem Kommentar befindliche Notiz in den Piske Meharam F. 173a מכתבי יד הר״א hinweist. Ein Teil der Erklärungen zum Pentateuch stammt sicherlich aus der Feder des R. Abigedor, so *unbedingt* jene Stellen, in welchen er seinen Grossvater R. Menachem aus Jogny 43a, 55d, 60b, 60d, 63d u. a. m. anführt. Aber auch aus folgendem Grunde erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass der Kommentar zum Pentateuch von R. Abigedor Cohen Zedek ist, bezw. von ihm inspiriert durch seinen Schüler niedergeschrieben, da in den Pesakim und in den Peschatim nur alte Autoritäten, zum grössten Teil Zeitgenossen des R. Abigedor, zitiert werden; nirgends finden wir die Meinung eines später lebenden Gelehrten angeführt. Aus diesen Gründen können wir Zunz[6]), der unseren Kommentar dem R. Abigedor Kara[7]) zuschreibt, nicht beipflichten[8]). Der Kommentar zum Pentateuch ist geteilt in Pesakim und Peschatim. Die Pesakim, Erörterungen mit vorzugsweise halachischen Resultaten, bis 500 gezählt, werden durch פ bezeichnet. Voraus geht ein Verzeichnis derselben, F. 1—7. Der Kommentar zum Pentateuch umfasst 127 Blatt. In den Peschatim citiert R. Abigedor folgende Autoritäten:[9]) R. Isaak b. Jacob Alfasi[10]) aus Fes 1105[11]), R. Elieser aus Böhmen[12]) 1170, R. Josef Bechor Schor[13]) 1170, Ibn Esra[14]) 1167, R. Gerschon[15]) 1050, R. Jacob aus Orleans[16]) 1050, R. Isaak b. Abraham[17]) 1195, R. Jacob Tam[18]) 1150, R. Salomo ben Isaak (Raschi)[19]) 1080, R. Salomo b. Abraham aus Dreux[20]) 1220, R. Hillel[21]) ca. 1196. Neben diezen Gelehrten werden in den Peschatim auch verschiedene Werke zitiert und

---

4) Die Abbreviatur של״יט bedeutet שיחיה לאורך ימים טובים und ist seit dem 14. Jahrhundert gebräuchlich. Später wurde dieselbe mit hinzugefügtem Amen in שלי״טא und noch später durch hinzugefügtes „Selah“ in שלי״טאס erweitert, s. Zunz z. Gesch. u. Lit. p. 313.

5) Steinschneider, Katal. der hebr. Handschr. in der Stadtbibliothek zu Hamburg S. 15, Nr. 45.

6) Zunz, z. Gesch. u. Lit. p. 105.

7) R. Abigedor Kara starb 1493 zu Prag.

8) Am Ende der Pesakim finden sich die Worte נשלמו סימני פסקי ר׳ אביגדור, also mit Weglassung des gewöhnlich vorkommenden כהן צדק. Ich halte jedoch dieses ר׳ אביגדור mit dem auch oben angeführten מכתבי יד הר״א identisch. Zunz, z. Gesch. u. Lit. S. 567 fusst übrigens auf Wolf, Bibliotheca hebraica t. 4. p. 750, der diese Hypothese zum ersten Male aufstellte. Vgl. Dukes in Orient Lit. Bl. 11 Jhrg. 1850 p. 366, bezügl. des Cod. Uri 345 Nr. 2, den Zunz dem R. Abigedor Kara zuschreibt. Eine Vergleichung der beiden Codd. war mir bis jetzt nicht möglich; ich hoffe jedoch, später darauf zurück zu kommen.

9) Per. 16a, 79a, 116a, 57a הגאונים, Per. 70a הרב הגיבור.

10) F. 57a אלפס.

11) Die Jahreszahlen habe ich zum grössten Teil nach Zunz, z. Gesch. angegeben.

12) ר׳ אליעזר מבהם 122b. In den Pesakim F. 122b schreibt er מפהם. Heilprinn in Seder hadoroth setzt ihn für das Jahr 4430 a. m. = 1170 an.

13) 32c, 34a, 64d.

14) 37a, 81d, 83d, 86d, 96d, 99d, 116c, 121b. R. Abigedor zitiert ihn überall unter dem Namen בכור שור.

15) 81a, 88a.

16) 84b.

17) 34a mit der Abkürzung רי״בא; 73a, 86c, 87c, 113a רצ״בא.

18) 57e, 92d, 114a mit der Abbreviatur ר״ת Rabenu Tam.

19) 7d, 9a, 10a, 10c, 11b, 11c, 12a, 12b, 12c, 12d, 13a, 14a, 14c, 15c, 16a, 16c, 17a, 17c, 18a, 18c, 19a, 19c, 20a, 20c, 21c, 21d, 22a, 22c, 23a, 24a, 25a, 25c, 26a, 26c u. s. w. In den Pesakim wird Raschi unter dem Ehren-Namen התי״ר הגדול angeführt. Ueber diese Benennung Raschi's vgl. Buber zu Latisch Schare Zion S. 37, Anm. 469 ed. Jaroslau 1885.

20) 72c.

21) 92a.

zwar: 40c Midrasch Bereschith r., 99d Targum Onkelos. Die religiösen Entscheidungen in den Pesakim knüpfen sich an folgende Namen: R. Elia a. Paris[22]) 1050, R. Isaak b. Jacob Alfasi[23]), Ibn Esra[24]), R. Elieser a. Metz[25]) 1195, R. Abraham aus Orleans[26]), R. Elchanan[27]) 1184, R. Elieser aus Böhmen[28]), R. Elieser aus Mainz[29]) 1180, R. Baruch[30]) 1195, R. Menachen aus Joigny[31]), R. Chajim Cohen[32]) 1175, R. Chananel u. R. Hai[33]), R. Tobia (Wien)[34]) 1195. R. Joseph Tob Elam[35]), R. Jehuda aus Paris[36]) 1195, R. Jacob aus Orleans[37]) 1150, R. Jehuda[38]), R. Isaak b. Jehuda[39]) 1080, R. Jakar[40]) 1100, R. Isaak b. Abraham[41]), R. Jizchak halaban[42]) 1170, R. Jechiel a. Paris[43]) 1245, R. Maimon[44]) 1147, R. Nisim Gaon[45]), R. Asarja[46]) 1175, R. Salomo b. R. Simson[47]), R. Salomo a. Dreux[48]) 1220, R. Samuel[49]) (Bamberg) 1220, R. Simcha a. Speyer[50]) 1220, R. Schemaja[51]) 1100, R. Samuel b. Meier[52]), R. Jacob Tam[53]), Raschi[54]), R. Meschulam[55]) 1150, Gaon aus Falaise[56]) 1150.

(Schluss folgt.)

22) R. Elia der Alte ר' אליה הזקן 48c, 81c, 88a. Dessen Asharoth zitiert er gleichfalls.
23) 50d, 104a, 110a, 114a, 115c.
24) 90d.
25) 77a, 97c, 111a, 116b, 112a, ראיתי הלכה למעשה בפני רבי' ממיץ, was sich wahrscheinlich auf R. Elieser a. Metz bezieht.
26) 107d. Er war eine Zeitgenosse des R. Jacob Tam.
27) 109c, 116c, 123a.
28) 122b.
29) 77a.
30) 53d.
31) Vgl. oben S. 35.
32) 74a, 82a, 119c
33) 95a, 97c, 109c, 110a, 115c (Beider Ansichten zusammen).
34) 96a.
35) 113a Rabbenu Tob Elam.
36) 110a.
37) 87a.
38) 52b.
39) 73a.
40) 43c.
41) 34a vgl. ob. S. 35, Anm. 17.
42) 87a.
43) 54a, 86c, 119a.
44) 97c, 113a.
45) 43d, 60b, 83a.
46) 119a.
47) 74a.
48) 72c ר' שלמה מדרוייש,
49) 69c.
50) 65d, 71c, 114c.
51) 57d ר' שמעיה בשם ר"שי. -
52) 33d, 49b, 54c, 63d, 73a, 111a, 112a, 115a stets abgekürzt רש"בם.
53) 10a, 48d, 49a, 50d, 60b, 62d, 63d, 65d, 68a, 75a, 78a, 79a, 92a, 98a, 102c, 106a, 107c, 108a, 109a, 109c, 110a, 113a, 115a, 117a, 120a ר"ת.
54) 31b, 32a, 36b, 39b, 45a, 48d, 99c, 109c, 111a, 113a, 114a, 117a, vgl. oben S. 35, Anm. 18.
55) 60b, 92a.
56) 74c, 106c רבי' מפלייזא; 88a הגאון מפליישא. Wahrscheinlich R. Simeon b. Josef aus Falaise, der 1150 lebte. Ausser den Obengenannten finden sich Folgende verzeichnet, doch war nicht zu ermitteln, wer darunter zu verstehen ist: 101c הג' ור' יהודא נאון; 72a וכן פסק החסיד; 82a מורי החסיד, vielleicht R. Simcha a. Speier; 92a קבלת ר"א מרבץ כי ר"ת חזר בו.

Biographische Skizzen.

2. Die Rabbinerfamilie Rapoport in Deutschland.

(Fortsetzung.)

Der dritte Sohn des Fürther Rabbiners Baruch Kohn Rapoport hiess Wolf; er wird gewöhnlich Wolf Fürth genannt. Sein Sohn Isack Kohn Rapoport wurde in jungen Jahren Prediger in Nikolsburg, wo er die Tochter des dortigen Rabbiners Gerson Pulitz[1]) zur Gattin nahm. Später wurde ihm der Rabbinatsstuhl in Leipnik übertragen; dort lehrte und lebte er, würdig seiner grossen Ahnen; dort starb er auch, tief betrauert von Allen, die ihm im Leben näher standen und nicht am wenigsten von vielen Schülern, die ihn als Lehrer verehrten.[2])

Der Sohn des Isack war Benjamin Wolf Kohn Rapoport, geb. 1754 in Nikolsburg; er wurde 1781 Rabbiner in Papa, wo er 56 Jahre amtirte und im Alter von 83 Jahren am 9. Nissan (14. April) 1837 zu seinen Vätern einging. Sieben Werke, die er hinterliess, geben Zeugniss von seiner grossen Gelehrsamkeit.

Wenn die Söhne und Enkel des Fürther Rabbiners Baruch Kohn Rapoport dem Gelehrtenstamme, dem sie entsprossten, zur Ehre gereichten, so waren es nicht minder die Schwiegersöhne, die dem Kranze der Familie Rapoport neue Ruhmesblätter hinzufügten.

Die älteste Tochter des Baruch Kohn Rapoport, namens Perl, wurde von Israel, Rabbiner in Offenbach und Hanau, zur Gattin gewählt. Israel war der Sohn des Naftali Herz Aschkenasi, der als Rabbiner in Tiktin und Lemberg wirkte; an letzterem Orte starb er am 18. Cheschwan (31. Oktober) 1711.[3]) Israel, von dessen talmudischer Gelehrsamkeit in dem Buche עיר דוד von David Lida Proben vorhanden sind, starb in Hanau in der Nacht auf 7. Ijar (18./19. April) 1744. R. Jonatan Eibeschütz widmete ihm eine Trauerrede (יערות דבש S. 26b). Seine Frau Perl war 7 Jahre vor ihrem Gatten,

[1]) Vgl. Löwenstein, Nathanael Weil S. 66.
[2]) Er korrespondirte mit seinem Verwandten, dem Prager Rabbiner Ezechiel Landau; vgl. Noda Bijehuda Eben Haeser § 46 u. 47.
[3]) Vgl. Buber אנשי שם S. 177.

am Vorabend des 29. Ijar (29./30. Mai) 1737 in's Jenseits eingegangen. Sein Sohn Seew Wolf, der in Gelnhausen und Hanau Rabbinatsposten bekleidete, starb 1757; auch sein gelehrter Sohn Isack starb frühzeitig im Jahre 1758.

Rachel, die zweite Tochter des Baruch Kohn Rapoport, wurde die Gattin des Samuel Spiro in Prag, der im kräftigsten Mannesalter im Jahre 1746 starb; er wird in einer Trauerrede von Jonatan Eibeschütz (יערות דב״ש Theil I, S. 81 b) als hervorragender Gelehrter und edler Mensch rühmend genannt; seine Witwe starb in Fürth am 6. Tebet (30. Dezember) 1764.

Die dritte Tochter wurde die Gattin des Natan Neta, der als Rabbiner in Turbin lebte.

Die vierte Tochter endlich wurde von Bär Oppenheim, dem Rabbiner in Friedberg, als Gattin heimgeführt. Derselbe war ein Sohn des Jechiel Michel Oppenheim und der Blümle, Tochter des Prager Oberrrbbiners David Oppenheim. Jechiel Michel war gleichfalls Rabbiner in Friedberg; sein Sohn folgte ihm im gleichen Amte im Jahre 1750. Bär Oppenheim's Sohn war Isack Oppenheim in Pressburg, dessen Sohn Bär, Verfasser von מ׳ באר und als ausgezeichneter hebr. Stylist bekannt, im Alter von 90 Jahren 1849 in Pressburg starb. Der andere Sohn Chajim Joachim hielt eine Jeschiba in Strassnitz, wo er 1822 starb.

(Fortsetzung folgt.)

Zwei Documente aus der älteren Geschichte der Synagogen-Gemeinde zu Hannover.

Von Landrabbiner Dr. **Lewinsky** in Hildesheim.

1.

In den Acten des Hildesheimer Landrabbinats fand ich ein gedrucktes „Regulativ“ für die Synagogen-Gemeinde zu Hannover vom 9. August 1802, das einen interessanten Beitrag zur Geschichte dieser Gemeinde im Anfange des 19. Jahrhunderts bietet. Dasselbe lautet:

Regulativ
für
die hiesige Juden-Gemeinde.

Die mancherley Unordnungen welche bislang bey der hiesigen jüdischen Gemeinde sowohl überhaupt eingerissen, als auch dadurch entstanden, dass dem Ober-Land-Rabbiner die schuldige Achtung und Folgsamkeit nicht geleistet; dass die zeitigen Vorsteher nicht regelmässig gewählet und von der Obrigkeit bestätiget; dass die aufzubringende Beiträge zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben, und die Art und Weise wie selbige aufzubringen nicht genau genug bestimmet sondern deren Betrag zum Theil der freien Willkühr überlassen, und dass endlich über die erhobene Gelder keine vollständige Rechnungen geführet und solche vor der Obrigkeit abgeleget worden, haben Uns bewogen hierunter eine gewisse Ordnung und Regulativ festzusetzen, wornach sich die hiesige Judenschaft für künftig zu achten haben soll.

Wir verordnen demnach hiemit und wollen:

§ 1.

Es sollen jederzeit zwey Vorsteher bei der hiesigen jüdischen Gemeinde gewählet und bestellet seyn, welche mit Zuziehung des Ober-Land-Rabbiners und zweyer von dem letzteren zu ernennenden Aeltesten, die Angelegenheiten der Gemeinde dirigiren.

§ 2.

Was die Wahl der beiden Vorsteher betrift, wovon alljährlich einer abgeht und ein Neuer angestellet wird, so sollen alljährlich einige Wochen vor dem jüdischen Osterfeste sämmtliche Haus-Väter und Schutz-Verwandte welche hier in Hannover wohnhaft sind, durch die zeitigen Vorsteher, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Ober-Land-Rabbiner und den im § 1. gedachten beiden Aeltesten zusammen berufen, und durch schriftliche Abgebung der Stimmen ein neuer Vorsteher für das nächste Jahr erwählet werden. Jeder anwesende Schutz-Jude erhält zu dem Ende in der Versammlung einen unbeschriebenen Zettel, auf welchen derselbe den Namen desjenigen Mannes schreibet, welchem er seine Stimme zum Vorsteher-Amte auf das nächste Jahr geben will. Diese Wahl-Zettel werden in ein bedecktes Gefäss gelegt, sodann von dem Ober-Land-Rabbiner in Beystand der zeitigen beiden Vorsteher und Aeltesten eröfnet, und hiernächst diejenigen drey Männer bekannt gemacht, welche die mehrsten Stimmen erhalten haben.

§ 3.

In dieser Versammlung sollen sämmtliche jüdische Haus-Väter und Schutz-Verwandte hiesiger Stadt erscheinen. Wer behindert wird, soll dem Ober-Land-Rabbiner solches schriftlich anzeigen. Wer ohne Entschuldigung zurücke bleibt bezahlt 2 Rthlr. Strafe halb für jüdische und halb für christliche Arme.

§ 4.

Das Amt eines Vorstehers dauret zwey Jahre, alle Jahr geht einer ab und wird an dessen Stelle ein neuer erwählet.

§ 5.

Wenn die Vorsteher-Wahl geschehen, begiebt sich derjenige Vorsteher, welcher auf das nächste Jahr noch beibehalten wird, ans Gerichtsschulzen-Amt, und zeiget daselbst diejenigen drey Männer an, welche die mehrsten Stimmen erhalten. Von diesen dreyen wählet das Gerichtsschulzen-Amt einen aus, welcher alsdenn in Beyseyn des bleibenden Vorstehers durch einen Handschlag in Verpflichtung genommen und bestätiget wird.

§ 6.

Zur Bestreitung der sämmtlichen Gemeinde-Kosten, als Behuef Salarirung des Ober-Land-Rabbiners und übrigen geistlichen Bediente, Behuef Unterhaltung der, der Gemeinde zustehenden Gebäude, behuef der zu verabreichenden Allmosen an durchreisende Juden, behuef Versorg- und Verflegung hiesiger Arme und Kranke u. s. w. soll jeder hiesige Schutzjude

1) alljährlich 18 Rthlr. oder quartaliter 4½ Rthlr. entrichten, und

2) noch ausserdem von seinem Vermögen, welches jedoch nicht über 18 000 und nicht unter 1000 Rthlr. anzuschlagen, alljährlich 1 pro Cent entrichten, und zwar in solcher Masse als dieses für das mahl durch eine Schätzung der Gemeinde unter sich bereits festgesetzet und ausgemittelt worden.

§ 7.

Bei einer in der Folge etwan vorzunehmenden neuen Schätzung sollen, so wie es auch dermahlen geschehen, Sieben Mitglieder der Gemeinde durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, welche unter sich wieder fünfe ausmitteln. Diese Fünfe zur Schätzung ausgesetzten Männer sollen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und ohne alle Partheylichkeit das Vermögen eines jeden hiesigen jüdischen Haus-Vaters und Schutz-Verwandten, jedoch solchergestalt anschlagen und schätzen, dass der Vermögens-Anschlag nicht über 18 000 und nicht unter 1000 Rthlr. angenommen werde. Von diesem Vermögen soll alsdenn ausser denen im vorstehenden §ho. gedachten Quartal-Gelder 1 pro Cent jährlich, als Beytrag in die Gemeinde-Casse erlegt und folglich der Beytrag eines Mitgliedes nicht über 180 und nicht unter 10 Rthlr. jährlich betragen. Notorisch dürftige werden ganz frey gelassen.

§ 8.

Wenn ein Mitglied der Gemeinde durch die dermahlen veranstaltete oder in Zukunft aufs neue vorzunehmende Schätzung beschwert oder zu hoch angesetzet zu seyn glaubt, oder auch in merklichen Verfall seines Vermögens gerathen sollte, so soll selbiges eine Herabsetzung seines Beitrags-Quanti verlangen können. Zu diesem Ende muss es sich persönlich bey dem Ober-Land-Rabbiner einstellen und selbigem vermittelst eines Handschlages an Eidesstatt die Versicherung ertheilen, dass der ihm angesetzte Beitrag seinem Vermögen nicht angemessen sey, und es ein mehreres nicht als eine alsdenn selbst zu bestimmende Summe an Beitrags-Kosten jährlich erlegen könne.

Auf das hierüber von dem Ober Land-Rabbiner erfolgende schriftliche Attestat, wird der Beitrag sofort auf die selbst bestimmte Summe herabgesetzet.

§ 9.

Alle bislang bezahlte sonstige bestimmte und freywillige Beiträge, Platten- und Kranken-Gelder fallen dagegen von nun an gänzlich weg, so wie auch die Natural-Speisung der Durchreisenden keinem Mitgliede der Gemeinde in Zukunft weiter aufgebürdet werden soll.

§ 10.

Ueber die solchergestalt jährlich gehobenen und wieder verausgabten Gelder sollen die Vorsteher richtige und gehörig belegte Rechnung führen, selbige jährlich längstens 4 Wochen nach dem jüdischen Osterfeste, dem Ober-Land-Rabbiner und denen beiden § 1 bereits angeführten Aeltesten vorlegen, welche diese geschehene Vorlegung, auch ob und was sie dabey zu erinnern finden mögten, zu bezeugen haben.

Wenn dieses geschehen, werden die Rechnungen sammt Belegen beym Gerichtsschulzen-Amte allhier eingereichet und daselbst deren Revision und Abnahme gewärtiget.

§ 11.

Die zeitigen Vorsteher sollen jederzeit mehr nicht als Einhundert Thaler in Händen haben. Das übrige baare Geld soll in einem mit drey Schlösser versehenen Kasten niedergelegt werden, wozu die beiden Vorsteher und einer der Aeltesten den Schlüssel führen. In dieser Lade sollen auch die wichtigen Documente und Papiere, welche die Gemeinde angehen, niedergelegt werden.

§ 12.

Wegen der in Händen habenden Gemeinde-Gelder, haftet das Vermögen der Vorsteher zur

gesetzlichen Hypothek von dem Tage an, da der neu erwählte Vorsteher vom Gerichtsschulzen-Amte angenommen und verpflichtet worden.

§ 13.

Wer zum Vorsteher erwählet worden, darf dieses Amt nicht ausschlagen, er habe denn solches schon zu dreyenmalen geführet, oder sonst erhebliche von Gerichtswegen zu ermässigende Ursachen anzuführen, warum er etwa zu dispensiren.

Weigert er sich ohne gegründet befundene Ursache dieses Amt zu übernehmen, so soll er zwanzig Rth'r. halb für die christlichen, halb für die jüdischen Armen zur Strafe erlegen und alsdenn ein anderer Vorsteher an seine Stelle erwählet werden.

§ 14.

Von den durchreisenden fremden Betteljuden soll einige Betteley in den Häusern nicht weiter geduldet werden, und kein jüdischer Hausvater soll irgend einige Allmosen an solche Bettler austheilen. Dagegen aber sollen die Vorsteher denen durchreisenden Armen eine angemessene Gabe, womit sie bis zur nächsten Stadt reichen können, zutheilen.

§ 15.

Sollte auch der Fall eintreten, dass geheimen Armen allhier eine beträchtliche Unterstützung mit Verschweigung des Namens auszusetzen nöthig seyn mögte; so sollen die Vorsteher solche Ausgabe mit einem, hierüber vom Ober-Land-Rabbiner und zweyen Mitgliedern der Gemeinde, welche den stärksten jährlichen Beitrag geben, auszustellenden Schein, in der Rechnung justificiren können.

§ 16.

Wenn die Vorsteher eine ausserordentliche Versammlung der Gemeinde nöthig finden; so sollen sämmtliche hiesige Schutzverwandte und Haus-Väter auf geschehene Einladung durch den Schulklöpper sich dazu persönlich anfinden. Wer nicht erscheinet und sich nicht schriftlich bey dem Vorsteher entschuldiget, bezahlet 2 Rthlr. Strafe für die Armen.

§ 17.

Die Einforderung der Beiträge geschiehet durch den Schulklöpper. Wer auf zweimaliges Anmahnen keine Zahlung leistet, wird dem Gerichtsschulzen-Amte zur executivischen Beitreibung des Rückstandes übergeben.

§ 18.

Die Vorsteher sollen sich eine Sammlung derjenigen hiesigen Landesverordnungen zu verschaffen suchen, welche wegen der Juden von Zeit zu Zeit erlassen worden, und diese Sammlung ihrem jedesmaligen Nachfolger aushändigen, damit sie sowohl selbst sich darnach achten, als auch die übrigen Mitglieder der hiesigen Judenschaft sich dieserhalb bei ihnen Raths erholen können

Diese Verordnungen sollen in ein Buch zusammen gebunden, und selbiges bei der Verpflichtung eines neuen Vorstehers auf dem Gerichte jedesmal vorgezeiget werden.

§ 19.

Da auch vorgekommen, dass verschiedene jüngere Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde, selbst in der Synagoge, zu Zeiten die schuldige Achtung und Folgsamkeit gegen den Ober-Land-Rabbiner aus den Augen setzen; so verordnen Wir hiedurch, dass dergleichen Frevel für die Zukunft ernstlich geahndet werden solle, und wie der Ober-Land-Rabbiner nebst zweien durch Mehrheit der Stimmen aus der Gemeinde zu wählenden Männer, die Aufsicht in der Synagoge zu führen und auf Ordnung daselbst zu halten haben; so befehlen Wir allen übrigen Mitgliedern der Gemeinde, deren Anordnungen in der Synagoge schuldige Folge zu leisten, falls sie sich aber, durch einen oder den andern dieser Vorsteher und dessen Anordnungen beschweret zu seyn glauben, deshalb bei dem Gerichtsschulzen-Amte Remedur zu suchen.

§ 20.

Jeden hiesigen Schutzjuden, welcher sich allhier aufhält oder künftig noch besetzet, soll ein Abdruck gegenwärtigen Regulatives zugestellet werden, damit er sich gehörig darnach richten könne.

Wer aber alsdenn sich demselben zu unterwerfen ungehorsamlich verweigert, der soll des ihm verliehenen Schutzes nach Befinden der Umstände — worüber Wir Uns jedoch allein die Cognition und Entscheidung vorbehalten — verlustig erkläret werden.

Schliesslich behalten Wir Uns vor, dieses Regulativ nach Befinden der Umstände zu erweitern, zu beschränken oder auch völlig aufzuheben.

Hannover den 9ten August 1802.

Königl. Grossbritannische zum Churfürstlich-Braunschw. Lüneb. Staatsministerio verordnete Geheime-Räthe.

Aus dem Calenberg-Grubenhagenschen Polizey- und Städte-Departement.

(L. S.) C. R. A. G. v. Kielmansegge.

(Schluss folgt.)

Zeitschriften.

Revue des études juives (Paris) Bd. 39, Nr. 78. October—Dezember 1899.

M. Holleaux: Sur un passage de Flavius Josèphe. — J. Lévi: Les nouveaux fragments hébreux de l'Ecclésiastique etc. (suite). — L. Bank: Les gens subtils de Pombedita. — W. Bacher: Une vieille liste de livres. — O. d'Araujo: La grande synagogue de Ségovie. — D. Kaufmann: Lettres de Scheschet b. Isaac b. Joseph Benveniste de Saragosse aux princes Kalonymos et Lévi de Narbonne (suite et fin). — J. Lévi: I. Un recueil de Consultation etc. (suite). II. L'inventaire du mobilier et de la bibliothèque d'un médecin juif de Majorque au XIVe siècle. — S. Kahn: Les juife de Tarascon au moyenâge (fin). — Notes et Mélanges. —

Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums (von M. Brann). Neue Folge. 7. Jahrgang. — Heft 11. November 1899.

S. Fränkel: Zur Sprache des hebr. Sirach. — L. Ginzberg: Die Haggada bei den Kirchenvätern etc. (Fortsetzung). — J. Bergmann: Einige Bemerkungen zu Eusebius' Onomastikon. — M. Steinschneider: Die ital. Litteratur der Juden (Forts.). — M. Schreiner: Nachträge und Berichtigungen. — S. Fränkel: דברי הימים בית שני. — Notiz von Badt — Besprechungen.

Dieselbe. Heft 12. Dezember 1899.

L. Ginzberg: Die Haggada bei den Kirchenvätern etc. (Schluss). — L. Blau: Jochanan ben Zakkai in christlicher Beleuchtung. — M. Steinschneider: Die ital. Litteratur der Juden (Forts.). — Notizen.

Dieselbe. Neue Folge. 8. Jahrgang. Heft 1. Januar 1900.

M. Ginsburger: Verbotene Thargumim. — S. H. Margulies: Zwei autographische Urkunden von Moses und Abraham Maimuni — M. Brann: Joseph Sambari's Nachrichten über das Geschlecht der Maimoniden. — L. Bäck: Zur Charakteristik des Levi ben Abraham ben Chajim. — A. Wolf: Die Portraits des Jakob Jehuda Leone. — Preisausschreiben. — Zwei Tafeln.

Israelitische Monatsschrift, wissenschaftl. Beilage zur „Jüd. Presse" (von E. Biberfeld). Nr. 1. 1900.

A. Kisch: mosaisch-talmudische Eherecht etc. (Forts.). D. Hoffmann: Die Synagogen im Alterthum (Forts.)

Dieselbe. Nr. 2.

S. Rothschild: Zur Geschichte der Juden in Worms. — A. Kisch: Das mos. talm. Eherecht etc. (Forts.). — D. Hoffmann: Die Synagogen im Alterthum (Forts.) — Literarische Notiz.

Dieselbe. Nr. 3.

M. Nurock: Zur Gesch. der Juden in Kurland. — A. Kisch: Das mos. talm. Eherecht (Forts.) — Recensionen.

Dieselbe. Nr. 4.

Ein Meisterwerk. — D. Hoffmann: Die Synagogen im Alterthum (Forts.) — Recensionen.

Zeitschrift für hebr. Bibliographie von A. Freimann und H. Brody. 4. Jahrgang. Nr. 1.

An die Leser. — Einzelschriften. — Judaica. — Steinschneider: Christliche Hebraisten. — Poznanski: Mittheilungen aus hdschrftl. Bibel-Commentaren. — Brody: El'asar ben Jakob. — Recensionen.

Bücherschau.

Friedmann, J., A Zsido Vallas a modern Korban. M. Sziget 1899.

Kreppel, J., ירושלם — Literarische Revue. Erscheint jeden zweiten Monat. Krakau 1900. Verlag des Herausgebers.

Friedmann, A., Die Geschichte der Juden in Ingolstadt (1300—1900). Ingolstadt 1900.

Apfelbaum, A., Biographie des R. Jehuda Moscato, Rabbiner in Mantua. Drohobycz 1900.

Briefkasten der Redaktion.

Herrn **Rabbiner Dr. K.** in **W.** u. **Dr. A.** in **B.**: Besten Dank für Uebersandtes; wird veröffentlicht werden.

Herrn **Rabbiner Dr. B.** in **Sch.**: Ihre Arbeit folgt nächstens; musste wegen Raummangels zurückgelegt werden.

Herrn **Rabbiner M.** in **S.**: Desgleichen.

Verantwortliche Redaction: Rabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach (Baden). — Druck und Verlag der Joh. Wirth'schen Hofbuchdruckerei-Actien-Gesellschaft in Mainz.